



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2020
C(2020) 2655 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 30.4.2020

**gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan
Litauens**

(NUR DER LITAUISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 30.4.2020

gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 zum Umsetzungsplan Litauens

(NUR DER LITAUISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 20. Dezember 2020 erhielt die Kommission von Litauen einen Umsetzungsplan gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“). Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung müssen Mitgliedstaaten, bei denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit bestehen, in einem Umsetzungsplan Maßnahmen zur Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen oder Fällen von Marktversagen auf ihren Märkten festlegen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung muss die Kommission in einer Stellungnahme darlegen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen und der Zeitplan für ihre Verabschiedung ausreichen, um die regulatorischen Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen.

II. BESCHREIBUNG DES UMSETZUNGSPLANS

In seinem Umsetzungsplan schlägt Litauen folgende Maßnahmen vor:

1. Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise

Die Day-Ahead- und Intraday-Strompreise auf den Großhandelsmärkten sind nur durch die technischen Preisgrenzen beschränkt.

2. Regelreservemärkte

- a) Litauen verpflichtet sich, spätestens zum Zeitpunkt seiner Beteiligung an der künftigen EU-Plattform für manuelle Frequenzwiederherstellungsreserven (mFRR) keine anderen Preisobergrenzen als die technischen Preisgrenzen gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission¹ (im Folgenden „Leitlinie über den Systemausgleich“) anzuwenden.
- b) Bis zum 1. Januar 2021 muss Litauen gemäß Artikel 53 der Leitlinie über den Systemausgleich ein Bilanzkreisabweichungsintervall von 15 Minuten umsetzen.
- c) Spätestens zum Zeitpunkt der Synchronisierung mit dem kontinentaleuropäischen Netz wird Litauen im Hinblick auf die Einführung eines Regularbeitsmarktes mit automatischen Frequenzwiederherstellungsreserven (aFRR) Änderungen am Modell

¹ Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).

für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen sowie im Hinblick auf die ÜNB-Abrechnungsfunktion Änderungen am Mechanismus für die finanzielle Neutralität der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vornehmen.

- d) Litauen verpflichtet sich, bis spätestens 2025 eine Funktion für die Knappheitspreisbildung einzuführen.
- e) Litauen verpflichtet sich außerdem, sich spätestens zum Zeitpunkt der Synchronisierung mit dem kontinentaleuropäischen Netz an bestehenden Initiativen für die gemeinsame Beschaffung von Frequenzhaltungsreserven zu beteiligen.
- f) Litauen verpflichtet sich zur Teilnahme an der EU-Plattform für manuelle Frequenzwiederherstellungsreserven (mFRR) gemäß Artikel 20 der Leitlinie über den Systemausgleich, sobald diese in Betrieb ist.
- g) Zudem verpflichtet sich Litauen, sich spätestens zum Zeitpunkt der Synchronisierung mit dem kontinentaleuropäischen Netz an der künftigen EU-Plattform für aFRR gemäß Artikel 21 der Leitlinie über den Systemausgleich zu beteiligen.
- h) Darüber hinaus verpflichtet sich Litauen, sich spätestens zum Zeitpunkt der Synchronisierung mit dem kontinentaleuropäischen Netz an der künftigen EU-Plattform für das Imbalance-Netting-Verfahren gemäß Artikel 22 der Leitlinie über den Systemausgleich zu beteiligen.

3. Laststeuerung

- a) Litauen verpflichtet sich, für die Energiemarktteilnehmer bis Ende 2023 eine zentrale Plattform für die Erhebung und gemeinsame Nutzung von Stromverbrauchsdaten (im Folgenden „Datenplattform“) zu betreiben.
- b) Spätestens zum 1. Januar 2021 sollen unabhängige Aggregatoren eine Sonderrolle und damit die Berechtigung zur Teilnahme am Großhandelsmarkt und an Regelreservemärkten erhalten.
- c) Die Einführung intelligenter Zähler erfolgt in mehreren Etappen:
 - spätestens im Dezember 2023 für Haushaltskunden mit einem Verbrauch von mehr als 1000 kWh jährlich (die etwa 90 % des gesamten Stroms verbrauchen);
 - nach 2024 für Haushaltskunden mit einem Verbrauch von weniger als 1000 kWh pro Jahr.
 - Litauen verpflichtet sich, gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2019/944² (im Folgenden „Elektrizitätsrichtlinie“) Kunden auf Anfrage und auf deren Kosten intelligente Zähler zur Verfügung zu stellen.

4. Endkundenmärkte: Regulierte Preise

Die Abschaffung regulierter Preise erfolgt in drei Schritten:

- a) spätestens zum 1. Januar 2021 für Haushaltskunden, deren tatsächlicher Stromverbrauch zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Mai 2020 mindestens

² Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

5000 kWh beträgt, für an Mittelspannungsnetze angeschlossene Haushaltskunden und für bestimmte besondere Verbrauchergruppen gemäß dem Elektrizitätsgesetz (z. B. Gärtnereibetriebe, Zusammenschlüsse einzelner Autoreparaturwerkstätten, Zusammenschlüsse von Eigentümern von Wohnheimen), ausgenommen schutzbedürftige Verbraucher;

- b) spätestens zum 1. Januar 2022 für Haushaltskunden, deren tatsächlicher Stromverbrauch zwischen dem 1. Juni 2020 und dem 31. Mai 2021 mindestens 1000 kWh beträgt, ausgenommen schutzbedürftige Verbraucher;
- c) spätestens zum 1. Januar 2023 für andere Haushaltskunden, an die Strom zum regulierten öffentlichen Strompreis geliefert wird. Für schutzbedürftige Verbraucher gilt eine Sonderregelung (siehe unten).

Hat ein Verbraucher bis zum Zeitpunkt der Abschaffung der regulierten Preise keinen Vertrag mit einem unabhängigen Versorger geschlossen, so erfolgt während eines Zeitraums von sechs Monaten eine garantierte Versorgung durch den Verteilernetzbetreiber. Der Preis für die garantierte Versorgung errechnet sich durch Anwendung eines Koeffizienten von 1,25 (außer für schutzbedürftige Verbraucher) auf den Durchschnittspreis des an der litauischen Strombörse im vorangegangenen Berichtsmonat gehandelten Stroms. Bleibt ein Verbraucher nach diesen sechs Monaten bei dem etablierten Versorger, kann dieser einen Preis festlegen (außer bei schutzbedürftigen Verbrauchern). Für schutzbedürftige Verbraucher gilt ein Sozialtarif, der von der nationalen Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Durchschnittspreises des an der litauischen Strombörse im vorangegangenen Berichtsmonat gehandelten Stroms festgelegt wird. Dieser Zeitplan für die schrittweise Abschaffung der regulierten Preise ist eine eigenständige Verpflichtung, d. h. Verzögerungen bei flankierenden Maßnahmen wie der Einführung intelligenter Zähler werden nicht zu Verzögerungen bei der Abschaffung regulierter Preise führen.

5. Verbindungsleitungen

Litauen verweist auf den politischen Fahrplan für die Synchronisation der Stromnetze der baltischen Staaten mit dem kontinentaleuropäischen Netz über Polen³. Litauen weist zudem darauf hin, dass nach der Synchronisation keine Stromimporte aus Russland und Belarus in das baltische Stromnetz geplant sind.

³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_3337

III. STELLUNGNAHME

Ausgehend von der vorliegenden Notifizierung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Umsetzungsplan. Generell bekräftigt die Kommission, dass die umfassende Umsetzung der im Rahmen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“⁴ vorgeschlagenen Vorschriften von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem zu möglichst geringen Kosten erfolgt und gleichzeitig die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

1. Allgemeine Betrachtungen zum Großhandelsmarkt

Die Kommission begrüßt, dass es in Litauen keine anderen Preisobergrenzen für den Day-Ahead- und den Intraday-Markt gibt als die harmonisierten Höchst- und Mindestclearingpreise für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und die einheitliche Intraday-Marktkopplung gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission⁵. Die Kommission geht davon aus, dass der litauische ÜNB eine bestimmte Erzeugungskapazität vorhält, die er auf dem Day-Ahead-Großhandelsmarkt anbietet, um sie zu aktivieren, sobald die Preise ein bestimmtes Niveau erreichen. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Regelung die Preisbildung auf den Märkten verzerren kann, und fordert Litauen auf, die Regelung zu überprüfen und die entsprechenden Gebote vom Markt zu nehmen.

2. Regelreservemärkte

Die Kommission begrüßt die Zusage Litauens, spätestens zum Zeitpunkt seiner Beteiligung an der künftigen EU-Plattform für mFRR keine anderen Preisobergrenzen als die technischen Preisgrenzen gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission⁶ anzuwenden.

Die Kommission begrüßt außerdem die Zusage Litauens, sich an den EU-Plattformen für mFRR, aFRR und das Imbalance-Netting-Verfahren gemäß den Artikeln 20, 21 und 22 der Leitlinie über den Systemausgleich sowie an bestehenden Initiativen für die gemeinsame Beschaffung von Frequenzhaltungsreserven zu beteiligen.

Die Kommission empfiehlt den baltischen Staaten, spätestens zum Zeitpunkt der Synchronisation mit dem kontinentaleuropäischen Netz einen einzigen Leistungs-Frequenz-Regelblock (LFR-Block) zu bilden. Dies würde es ermöglichen, die FRR für alle drei Staaten zu dimensionieren. Nach Ansicht der Kommission könnte dies zu erheblichen Einsparungen in allen baltischen Staaten beitragen. Die Kommission empfiehlt außerdem, dass der litauische ÜNB in Zusammenarbeit mit den ÜNB der anderen baltischen Staaten die

⁴ <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-strategy/clean-energy-all-europeans>

⁵ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

⁶ Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).

notwendigen Schritte unternimmt, um mit den ÜNB benachbarter LFR-Blöcke Vereinbarungen über den Austausch und die Teilung von FRR gemäß den Artikeln 165 und 166 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission⁷ zu schließen.

Wirksame Knappheitspreise bewegen die Marktteilnehmer dazu, auf Marktsignale zu reagieren und dann verfügbar zu sein, wenn sie vom Markt am meisten benötigt werden, und stellen sicher, dass die Marktteilnehmer ihre Kosten auf dem Großhandelsmarkt decken. Artikel 44 Absatz 3 der Leitlinie über den Systemausgleich sieht die Entwicklung eines zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten Abrechnungsmechanismus zur Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung, der Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten vor, vorzugsweise durch Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung. Die Kommission begrüßt die Zusage Litauens, eine Funktion für die Knappheitspreisbildung einzuführen. Dies trägt dazu bei, bei Engpässen den Wert der Regelreserven in den Energiepreisen besser widerzuspiegeln und damit die Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Reserven zu verringern. Die Kommission fordert Litauen auf, die Funktion für die Knappheitspreisbildung so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Beteiligung Litauens an der EU-Plattform für mFRR einzuführen.

Darüber hinaus fordert die Kommission Litauen auf zu prüfen, ob die Funktion für die Knappheitspreisbildung nicht nur für die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV), sondern auch für die Regelreserveanbieter (RRA) gelten sollte. Dies könnte die Versorgungssicherheit verbessern, indem sichergestellt wird, dass den BKV und RRA der gleiche Preis für die erzeugte/verbrauchte Energie berechnet wird, denn eine Preisdifferenzierung könnte hierbei zu Arbitrage seitens der Marktteilnehmer und den damit verbundenen Effizienzverlusten führen. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass die Funktion für die Knappheitspreisbildung durch die Knappheit der Reserven im System ausgelöst werden und so kalibriert werden sollte, dass die Regularisierungspreise auf den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung angehoben werden, wenn dem System die Reserven ausgehen.

3. Laststeuerung

Die Kommission stellt fest, dass Litauen beschlossen hat, intelligente Zähler in zwei großen Etappen einzuführen. Zunächst werden intelligente Zähler mit grundlegenden Funktionen, danach intelligente Zähler mit vollständigen Systemfunktionen eingeführt. Die Kommission ist der Auffassung, dass in Litauen bis spätestens 2024 an den Messstellen der für 90 % des Energieverbrauchs stehenden Haushalte intelligente Zähler mit vollständigen Systemfunktionen installiert sein sollten. Dies entspricht dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Datenplattform, die dazu beitragen wird, die Bestimmungen über den Datenzugang und -austausch (siehe Artikel 23 und 24 der Elektrizitätsrichtlinie) umzusetzen und

⁷ Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1).

datengestützte neuartige Energiedienstleistungen und -produkte zum Nutzen der Verbraucher und des gesamten Systems zu ermöglichen.

Ferner sollte Litauen alle Maßnahmen zur verstärkten Einführung einer preisgestützten Laststeuerung überprüfen, um so die Entwicklung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage in Echtzeit besser zu verfolgen und die Spitzenlasten zu verringern, unter anderem durch die Einführung intelligenter Zähler mit den erforderlichen Funktionen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die marktweite Einführung intelligenter Zähler dazu beitragen wird, die Einführung der preisgestützten Laststeuerung zu erleichtern und die Spitzenlasten zu verringern.

4. Endkundenmärkte: Regulierte Preise

Die Kommission begrüßt die Zusage Litauens, die regulierten Preise für alle Verbraucher auf Endkundenebene bis spätestens 2023 schrittweise abzuschaffen. Die Kommission stellt fest, dass Verbraucher, die sich nach dem Zeitpunkt der Abschaffung der Preisregulierung nicht für einen alternativen Anbieter entschieden haben, sechs Monaten lang den regulierten Garantiepreis zahlen (ausgenommen schutzbedürftige Verbraucher). Die Kommission stellt außerdem fest, dass der etablierte Versorger die Preise für Verbraucher (außer für schutzbedürftige Verbraucher) selbst festlegen kann, wenn diese nach Ablauf dieser sechs Monate bei ihm bleiben. Schließlich stellt die Kommission fest, dass schutzbedürftige Verbraucher etwa 6 % aller Haushaltskunden ausmachen und ab dem Zeitpunkt der Abschaffung der Preisregulierung einen Sozialtarif erhalten werden.

Die Kommission möchte betonen, wie wichtig die Einhaltung des Artikels 5 der Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie ist. Insbesondere sollte bei staatlichen Eingriffen in die Festsetzung der Stromversorgungspreise für andere als von Energiearmut betroffene oder schutzbedürftige Kunden ein Preis festgelegt werden, der über den Kosten liegt und so hoch ist, dass ein wirksamer Preiswettbewerb stattfinden kann. Da außerdem gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die die Preisregulierung betreffen, nicht diskriminierend sein dürfen, ist es wichtig, dass die Benennung der mit solchen Verpflichtungen betrauten Unternehmen auf transparenten und objektiven Kriterien beruht.

Die Kommission begrüßt die Zusage Litauens, dafür zu sorgen, dass Verzögerungen bei der Einführung intelligenter Zähler die Abschaffung regulierter Preise nicht verzögern werden. Die Kommission fordert Litauen auf, zur Begleitung der Abschaffung regulierter Preise zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise aufbauend auf der geplanten Datenplattform, über die der Anbieterwechsel vermittelt und erleichtert und gleiche Wettbewerbsbedingungen gefördert werden können.

5. Verbindungsleitungen

Die Kommission begrüßt die Zusage Litauens, das baltische Stromnetz mit dem kontinentaleuropäischen Netz zu synchronisieren, und fordert Litauen auf, die Umsetzung damit zusammenhängender Vorhaben, einschließlich der Entwicklung der Netzinfrastruktur,

in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern innerhalb der EU weiterzuverfolgen. Damit die Marktteilnehmer faktengestützte Entscheidungen über Investitionen in die Erzeugung oder Laststeuerung treffen können, ist Sicherheit in Bezug auf die Höhe der in Zukunft verfügbaren Kapazität der Verbindungsleitungen wichtig. Daher fordert die Kommission Litauen auf, den Marktteilnehmern in Abstimmung mit seinen EU-Nachbarn rechtzeitig die voraussichtliche Entwicklung der künftigen Kapazität der Verbindungsleitungen darzulegen.

6. Weitere Empfehlungen

Die Kommission empfiehlt Litauen, gemeinsam mit den anderen baltischen Mitgliedstaaten auf die Einrichtung eines regionalen Koordinierungszentrums gemäß Artikel 34 bis 47 der Elektrizitätsverordnung hinzuarbeiten. Das regionale Koordinierungszentrum sollte spätestens im Juli 2022 einsatzbereit sein. Regionale Koordinierungszentren unterstützen die weitere Integration beim Betrieb der Stromsysteme in der gesamten EU und gewährleisten so deren effiziente und sichere Funktion.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung fordert die Kommission Litauen auf, seinen Umsetzungsplan ändern, um den vorstehenden Ausführungen der Kommission weitestgehend Rechnung zu tragen. Litauen wird ersucht, seinen geänderten Plan innerhalb von drei Monaten zu veröffentlichen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung muss Litauen die Anwendung des Umsetzungsplans beobachten und die Ergebnisse der Beobachtung in einem Jahresbericht veröffentlichen, den es der Kommission übermittelt. Litauen wird ersucht, in diesem Bericht darzulegen, ob und inwieweit die Marktreformen nach dem geplanten Zeitplan durchgeführt wurden, und, falls keine Reformen durchgeführt wurden, die Gründe dafür zu erläutern.

Der Standpunkt der Kommission zu dieser Notifizierung greift etwaigen anderen Stellungnahmen zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht nicht vor.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die litauischen Behörden werden gebeten, der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß den EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Brüssel, den 30.4.2020

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*